

Information zur freiwilligen beruflichen Vorsorge

Allgemeine Angaben

Artikel 6: Anschlussvereinbarung

Den Anschluss an die freiwillige berufliche Vorsorge können folgende Personen beantragen – frühestens jedoch am 1. Januar nach ihrem 17. Geburtstag:

- Mitglieder von Prométerre
- Leitende eines landwirtschaftlichen Betriebs (Landwirte)
- die folgenden Familienangehörigen eines Landwirts, die in dessen Betrieb arbeiten:
 - der Ehegatte, sofern er ein eigenes AHV-pflichtiges Einkommen hat
 - die Verwandten in direkter aufsteigender oder absteigender Linie sowie deren Ehegatten
 - die Schwiegersöhne und -töchter, die vermutlich den Betrieb übernehmen werden, um ihn selbst zu bewirtschaften

Als «versicherte Person» der Stiftung gilt jede Person, die eines der obenstehenden Kriterien erfüllt, einen Beitrittsantrag unterzeichnet hat und deren Deckung von der Stiftung schriftlich bestätigt wurde.

Artikel 8: Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem im Beitrittsantrag angegebenen Startdatum, frühestens jedoch am Tag der Aufnahmebestätigung durch die Stiftung.

Um das Vorsorgeziel erreichen zu können, muss die versicherte Person der Stiftung mindestens drei Jahre lang, angeschlossen sein.

Wird die Versicherung vor Ablauf dieser Frist gekündigt, kann ein neuerlicher Anschluss an die freiwillige berufliche Vorsorge erst nach einer Wartezeit von drei Jahren erfolgen.

Die Vorsorgedeckung endet, sobald die Anschlussbedingungen nicht mehr erfüllt sind, zum ordentlichen Rentenalter oder im Todesfall. Wird die landwirtschaftliche Tätigkeit eingestellt, endet die Deckung am Ende des Monats, in dem die Tätigkeit beendet wurde. Die Beiträge müssen in diesem Jahr anteilig für den entsprechenden Zeitraum gezahlt werden.

Die Deckung endet auch, wenn der Anschluss aufgrund nicht bezahlter Prämien gekündigt wird. In diesem Fall endet die Versicherung mit dem Zeitraum, für den die Beiträge zuletzt entrichtet wurden.

Artikel 11: Ermittlung des versicherten Einkommens

Das versicherte Einkommen darf grundsätzlich nicht das AHV-pflichtige Einkommen durch die landwirtschaftliche Tätigkeit übersteigen. Ist das Einkommen in einem Jahr besonders niedrig, wird der Durchschnittswert der letzten fünf Jahre herangezogen.

Bei einer Änderung des versicherten Einkommens hat die Stiftung das Recht, entsprechende Nachweise zu verlangen.

Das versicherte Jahreseinkommen ist auf das Zehnfache der BVG-Obergrenze beschränkt (CHF 860 400.– seit dem 01.01.2022).

Mögliche Versicherungsleistungen

Vorsorgeplan Landwirtschaft:

- Jährliche Invalidenrente: 5 % oder 20 % des versicherten Einkommens
- Todesfallkapital: 25 % oder 100 % des versicherten Einkommens
- Alterssparen – Altersgutschrift: 5 %, 10 % oder 20 % des versicherten Einkommens

Zusatzdeckung reines Risiko in % (zusätzlich zum Vorsorgeplan Landwirtschaft):

- Jährliche Invalidenrente: 10 %, 30 % oder 50 % des versicherten Einkommens
- Todesfallkapital: 200 %, 300 %, 400 % oder 500 % des versicherten Einkommens

Total reines Risiko in CHF (einschliesslich Vorsorgeplan Landwirtschaft):

- Jährliche Invalidenrente: CHF 12 000.– oder CHF 24 000.– pro Jahr
- Todesfallkapital: Betrag frei wählbar, maximal 500 000.–

Finanzierung

Artikel 46: Beiträge

Die Beitragshöhe variiert je nach der gewünschten Deckung und dem Alter der Person, für die die Versicherung abgeschlossen wird.

Die Höhe des Sparteils wird vom Versicherungsnehmer bestimmt.

Die Beiträge werden in zwei Raten entrichtet:

- Die Risikoprämien sind stets am 1. Januar fällig
- Die Sparbeiträge sind am 1. November fällig

Sie sind innert 30 Tagen ab Fälligkeit zahlbar.

Artikel 47: Einkäufe der versicherten Person

Nach vorgängigem Antrag kann die versicherte Person jederzeit vor dem Eintreten eines Vorsorgefalls freiwillige Beiträge (Einkäufe) entrichten.

Die Höchstsumme, die nach diesem Reglement eingekauft werden kann, wird jedes Jahr von der Stiftung ermittelt und entspricht der Differenz zwischen

- a) der Summe der Altersgutschriften, erhöht um den im Anhang des Reglements festgelegten Zinssatz und berechnet auf Basis des versicherten Einkommens seit Beginn des Sparplans und bis zum Datum der Berechnung, und
- b) dem effektiven Sparguthaben samt Zinsen zuzüglich der nicht übertragenen Vorsorgeguthaben und allfälligen Überschüsse der Guthaben der Säule 3a gemäss Artikel 60a Absatz 2 BVV 2.

Die auf einen Einkauf zurückzuführenden Leistungen dürfen von der Stiftung nicht vor Ablauf von drei Jahren als Kapital ausgezahlt werden.

Die Anteile von Einkäufen, die innerhalb von fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters erfolgen und CHF 100 000.– pro Jahr übersteigen, werden einem separaten Konto gutgeschrieben. Die Auszahlung des separaten Sparkontos erfolgt meist in Form eines Kapitals zum Zeitpunkt des Beginns des Anspruchs auf Altersleistungen. Möchte die versicherte Person ihre Leistung gänzlich oder zum Teil als Rente beziehen, wird das Guthaben des separaten Sparkontos anhand des dafür geltenden und in Anhang C des Reglements Freiwillige berufliche Vorsorge genannten Umwandlungssatzes in Rentenzahlungen umgewandelt.

Jede versicherte Person ist für ihre persönliche Steuersituation und die Überprüfung der Abzugsfähigkeit ihrer freiwilligen Beiträge zuständig.

Leistungen bei Pensionierung

Artikel 18: Alterskapital

Die Auszahlung der Altersleistung erfolgt meist in Form eines Alterskapitals in der Höhe eines Teils oder des gesamten Sparguthabens, das bis zum Beginn des Leistungsanspruchs aufgebaut wurde.

Invalide versicherte Personen, die das gewählte Schlussalter erreichen, können ebenfalls die Auszahlung eines Kapitals in der Höhe des gesamten oder eines Teils des bis zum Beginn des Leistungsanspruchs aufgebauten Sparguthabens verlangen.

Artikel 19: Altersrente

Versicherte Personen, die ihre Leistung zum Teil oder gänzlich in Form einer Rente erhalten möchten, müssen den Antrag spätestens einen Monat vor ihrer Pensionierung stellen.

Ausserdem müssen sie in ihrem Antrag angeben, welche Variante sie im Todesfall wählen:

- Variante mit Auszahlung des bis zur Pensionierung aufgebauten Sparguthabens abzüglich der bereits ausgezahlten Renten
- Variante mit Ehegattenrente

Die Altersrente wird je nach der gewählten Variante in Anhang A oder B für die Rücktrittsalter zwischen 60 und 70 Jahren in Prozent (Umwandlungssatz) angegeben.

Invalidenleistungen

Artikel 21: Invalidenrente

In der schriftlichen Anschlussbestätigung und allfälligen Nachträgen durch die Stiftung ist festgehalten, ob eine Invalidenrente versichert ist und, gegebenenfalls, wie die volle Invalidenrente berechnet wird.

Die Rente ist erst nach einer Wartezeit von 24 Monaten nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die der Invalidität zugrunde liegt, fällig.

Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt,

- sobald der Invaliditätsgrad unter 40 % fällt; vorbehaltlich Artikel 26a BVG;
- wenn die begünstigte Person stirbt; spätestens aber

zum gewählten Schlussalter, ab dem die versicherte Person Anspruch auf eine Altersrente hat (Artikel 17).

Artikel 22: Befreiung von den Beitragszahlungen

Ein allfälliger Anspruch auf die Befreiung von den **Sparbeiträgen** entsteht mit Ablauf der vertraglich festgelegten Wartefrist; sofern nicht anders vereinbart, 24 Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die der Invalidität zugrunde liegt. Nur auf Anfrage im Zuge des Anschlusses der versicherten Person.

Die **Risikobeiträge** für Invaliden- und Todesfallleistungen werden bei Arbeitsunfähigkeit automatisch von der Stiftung übernommen (befreit). Der Anspruch auf die Befreiung von den Risikobeiträgen entsteht mit Ablauf der Wartefrist von 12 Monaten nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit, die der Invalidität zugrunde liegt.

Leistungen im Todesfall

Artikel 25: Todesfallkapital

Stirbt eine versicherte Person vor Erreichen des gewählten Schlussalters infolge von Krankheit oder Unfall, wird das am Ende des Monats, in dem die Person verstorben ist, verfügbare Altersguthaben als Todesfallkapital gänzlich ausgezahlt – vorausgesetzt, Todesfallleistungen sind gemäss dem Anhang des Reglements versichert. In der schriftlichen Anschlussbestätigung und allfälligen Nachträgen durch die Stiftung ist festgehalten, ob für den Fall, dass die versicherte Person vor Erreichen des Schlussalters stirbt, ein zusätzliches Todesfallkapital vorgesehen ist.

Nach Beginn des Anspruchs auf die Altersleistungen ist kein Todesfallkapital versichert, ausser die versicherte Person hat die Variante der Altersrente mit Auszahlung des Sparguthabens im Todesfall abzüglich der bereits ausgezahlten Renten gewählt.

Artikel 26: Ehegattenrente nach der Pensionierung

Eine Ehegattenrente ist nur versichert, wenn die versicherte Person eine Altersrente bezieht und für den Todesfall nicht die Variante mit Auszahlung des Sparguthabens abzüglich der bereits ausgezahlten Renten gewählt hat.

Sonstiges

Artikel 59: Inkrafttreten

Einzig das Reglement Freiwillige berufliche Vorsorge der FRP (Dokument 2.21), welches am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist und alle früheren Bestimmungen aufhebt, ist massgebend.